

Update Umweltrecht – Rechtsprechung

Immissionsschutzrecht – Vorbescheide müssen auch zu Einzelfragen erteilt werden

VG Hannover, Urteil vom 09.06.2022 – 4 A 2612/18

Ein Vorhabenträger beantragte nach § 9 Abs. 1 BImSchG einen Vorbescheid zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit der Errichtung von fünf Windenergieanlagen im Außenbereich. Weil kein Bescheid erging, erhob er eine Untätigkeitsklage vor dem VG Hannover. Die beklagte Behörde begründete ihre Untätigkeit damit, dass der Antrag nicht bescheidungsfähig sei, da naturschutzfachliche Unterlagen fehlten. Die Zulässigkeit des Vorhabens könne nicht isoliert ohne Einbeziehung entgegenstehender Naturschutzbelange geprüft werden. Außerdem sei die Voranfrage bereits vom parallel laufenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren abgedeckt und gleichzeitig unvereinbar mit einer weiteren Voranfrage des Klägers. Diesen Argumenten folgte das VG nicht. Zunächst sei die Untätigkeitsklage zulässig. So könne die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit der Windenergieanlagen Gegenstand einer Voranfrage sein, es bestehe ein Sachbescheidungsinteresse. Ein Vorbescheid könne zu jeder für die Genehmigung relevanten Frage ergehen, sofern sie im Vorgriff geklärt werden kann. Dies sei hier der Fall, da § 9 BImSchG nicht gebiete, dass sich eine Voranfrage auf die Zulässigkeit eines Vorhabens im Ganzen richten muss. Sie kann also auf einzelne in § 35 Abs. 3 genannte öffentlichen Belange beschränkt werden. Auch sei ein Vorbescheid nicht erkennbar sinnlos, wenn keine unüberwindlichen Hindernisse für die Zulassung bestünden. Das Fehlen von naturschutzfachlichen Stellungnahmen könne dafür kein Indiz sein. Das VG sah die Klage auch als begründet an und bejahte einen Anspruch auf die Erteilung des Vorbescheides nach § 9 Abs. 1 BImSchG. Es bestehe ein berechtigtes Interesse der Klägerin an der Erteilung des Vorbescheides bezüglich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit, da die daraus resultierende Bindungswirkung ihr Investitionsrisiko verringere. Ein paralleles Genehmigungsverfahren und die weitere Voranfrage stünden dem nicht entgegen, sondern bekräftigten dieses vielmehr. Es erscheine nachvollziehbar, mehrere Planungen parallel auf ihre alternative Realisierbarkeit zu überprüfen. Missbrauch würde durch die Kostenpflichtigkeit der Verfahren verhindert. Zudem lägen alle durch die Behörde angeforderten Unterlagen für eine vorläufige Gesamtbeurteilung vor. Es sei dann lediglich zu prüfen, ob bezüglich der Genehmigungsfähigkeit unüberwindliche Hindernisse bestehen. Dies setze noch nicht das Vorliegen einer UVP bzw. Vorprüfung voraus, wenn naturschutzrechtliche Fragen bei der Voranfrage ausgeklammert seien.

Bedeutung für die Praxis

Die Entscheidung verdeutlicht, dass der bauplanungsrechtliche Vorbescheid gezielt auf einzelne Aspekte der Zulassungsfähigkeit von Anlagen zugeschnitten werden kann. Dies erleichtert die Sicherung des Planungsfortschritts bei Windenergieprojekten, aber auch bei anderen genehmigungspflichtigen Anlagen. Die unnötige Einholung zeit- und kostenintensiver naturschutzfachlicher Gutachten kann vermieden werden, wenn ein Vorhaben schon auf bauplanungsrechtlicher Ebene unzulässig ist.